Preußische Gesetzsammlung

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. März 1930 | Nr. 7

Inhalt:

(Nr. 13474.) Verordnung über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 30. April 1928. Vom 20. Februar 1930.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Weitergewährung von Mitteln für die wirtschaftliche Versorgung der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 30. April 1928 (Gesetzsamml. S. 146) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Weitergewährung von Mitteln für die wirtschaftliche Versorgung der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 30. April 1928 (Gesetzsamml. S. 146) wird bis zum 31. März 1931 verlängert.

§ 2.

Für das Rechnungsjahr 1930 werden für die Zwecke der Pfarrbesoldung aus Staatsmitteln bereitgestellt:

a) für die evangelischen Landeskirchen Bedürfniszuschüsse bis zu 51 000 000 *RM*;
b) für die katholische Kirche Bedürfniszuschüsse bis zu 21 000 000 *RM*.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Grimme.

(Nr. 13475.) Fünfte Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft. Vom 26. Februar 1930.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

§ 1 der Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 11. November 1926 (Gesetzsamml. S. 300) erhält folgende Fassung:

Auf Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von

a) 1800 ℳ und mehr in Berlin,
b) 1400 ℳ und mehr in den übrigen Orten der Sonderklassen,
c) 1000 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse A,
d) 700 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse B,
e) 500 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse C,
f) 300 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse D

finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes mit Ausnahme der §§ 2 und 8 keine Anwendung; jedoch ist im Falle des § 8 die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörden nicht erforderlich.

§ 2.

§ 5 der Dritten Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 13. Oktober 1927 (Gesetzsamml. S. 195) erhält folgende Fassung:

Als Gemeinden ohne Wohnungsmangel im Sinne dieser Verordnung gelten:

a) die Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirke) mit weniger als 15 000 Einwohnern;
b) im übrigen die von der Aufsichtsbehörde auf Antrag oder nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde bezeichneten Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirke).

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1930 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Vierte Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 29. Mai 1929 (Gesetzsamml. S. 68) außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1930.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen für 1929 ist auf Seite 341 ff. die Satzung der Universität Breslau vom 1. Juli 1929 — U I 11 503 — veröffentlicht, die am 1. Oktober 1929 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 25. Februar 1930.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden.
Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.